

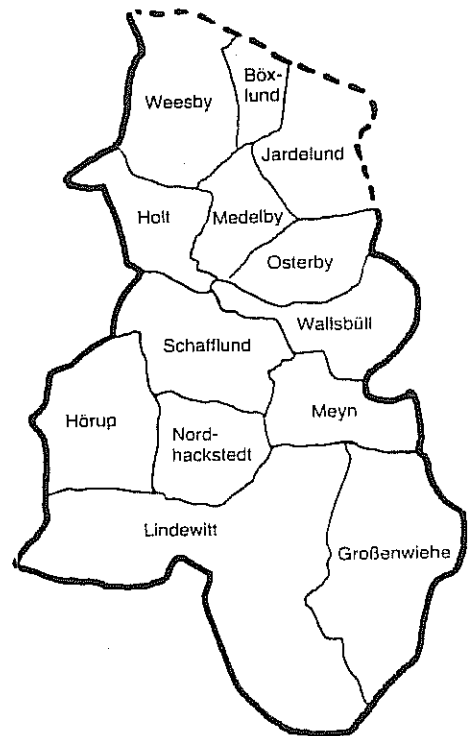
Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

Nr. 15 Schafflund, 12.08.2011

41. Jahrgang



Seite 180-181	Haushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2011
Seite 182-183	Haushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2011
Seite 184	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2011
Seite 185	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll
Seite 186	Bekanntmachungen: Amt Schafflund, Der Gemeindevorsteher Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund
Seite 187-188	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe
Seite 189-190	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher Bebauungsplan Nr. 14 „Süderlücke“ der Gemeinde Großenwiehe
Seite 191-192	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt
Seite 193-194	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Nordertoft“ der Gemeinde Meyn

- Seite 2 -

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus
Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

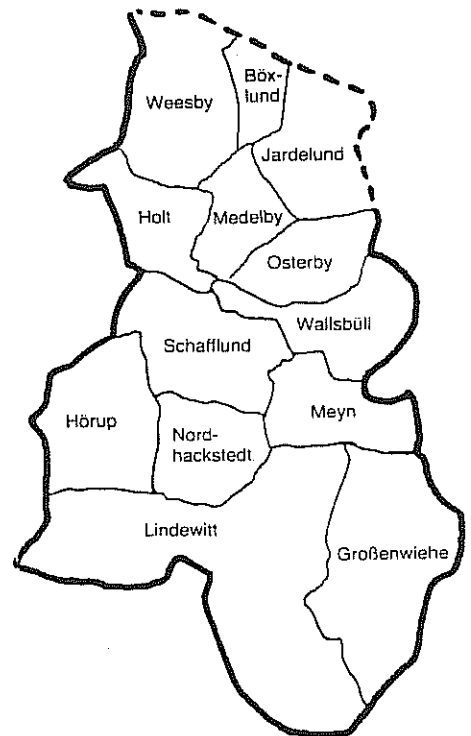
Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

Nr. 15 Schafflund, 12.08.2011

41. Jahrgang



- Seite 2 -

Hinweise:

Seite 195

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein, Standort Nord
Erörterungstermin in der Gemeinde Nordhackstedt

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus

Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

Haushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.04.2011 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.341.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.840.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	498.900 EUR
2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.346.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.773.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	950.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.278.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	300.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4,66 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeister ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **3.000,00 EUR**.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.07.2011 erteilt.

Großenwiehe, den 08.04.2011

LS

gez. Gudrun Carstensen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan liegt während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1,
24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.
Schafflund, den 22.07.2011

gez. Weigelt

Haushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2011 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.

Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	1.457.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	1.951.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	494.500 EUR

2.

Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.453.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.932.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	217.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	862.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,0 Stellen ³ . |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4⁴

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeister ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **2.500,00 EUR**.

Lindewitt, den 11.03.2011

gez. Reinhard Friedrichsen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.
Schafflund, den 22.07.2011

gez. Weigelt

1 Nur bei Genehmigung

2 Ohne interne Leistungsbeziehungen

3 Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

4 Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

gegenüber bisher	auf nunmehr
---------------------	-------------

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
für die Grundstücke (Grundsteuer B)

290 v.H.	330 v.H.
290 v.H.	330 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.	380 v.H.
----------	----------

§ 4

unverändert

Großenwiehe, den 17.06.2011

gez. Gudrun Carstensen
Bürgermeisterin

LS

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 26, aus.

Schafflund, den 22.07.2011

gez. Weigelt

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Wallsbüll****Zeitpunkt der Sitzung****Montag, 22. August 2011, 19:30 Uhr****Ort der Sitzung****Bußmanns Gasthof
Hauptstr. 23, 24980 Wallsbüll****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 20.06.2011
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -
6. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Erneuerung des Treppengeländers am Nordzugang Friedhof
7. Beratung und Beschlussfassung über die Umstellungen der Heizungsanlagen auf Erdgas im Dorfgemeinschaftshaus und in der Altenwohnanlage
8. Beratung und Beschlussfassung über einen Gehsteig in der Meiereistraße
hier: Einschaltung eines Ingenieurbüros
9. Verschiedenes

Wallsbüll, den 09.08.2011

Gemeinde Wallsbüll
- Der Bürgermeister –
gez. Werner Asmus

Amt Schafflund
Der Gemeindevorstand

Bekanntmachung

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters
in die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Der Gemeindevertreter Herr Lutz Sartiso – Sozialdemokratische Partei Deutschlands der Gemeinde Schafflund (SPD) - hat mit Ablauf des 31.07.2011 den Verzicht der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund schriftlich erklärt.


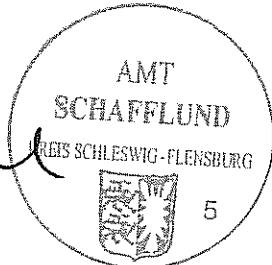
Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes S.-H. in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken des Listenbewerbers der SPD,

Herrn Wulf Titz, Lecker Chaussee 5, 24980 Schafflund,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Schafflund innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Gemeindevorstand, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, 12.08.2011

(Arne Wöhl)
-Gemeindevorstand-

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Der durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung vom 28.07.2011 geänderte und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe

für das Gebiet östlich der *Dorfstraße* (Landesstraße 14), südlich des *Spechtweg* und nördlich und südlich der *Wiehebek*, am nordöstlichen Rand der Ortslage Großenwiehe sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch vom

22.08.2011 bis zum 05.09.2011

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr erneut öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der räumliche Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen des Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, der Kreis Schleswig-Flensburg, des Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein sowie des Wasser- und Bodenverband Linn-Au vor.

Diese Stellungnahmen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

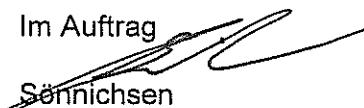
Es ist folgende umweltbezogene Information verfügbar:

- Landschaftsplan der Gemeinde Großenwiehe und
- Schallgutachten für ein geplantes Wohngebiet in der Gemeinde Großenwiehe (B-Plan Nr. 14 „Süderlücke“

Diese Informationen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 12.08.2011

Im Auftrag



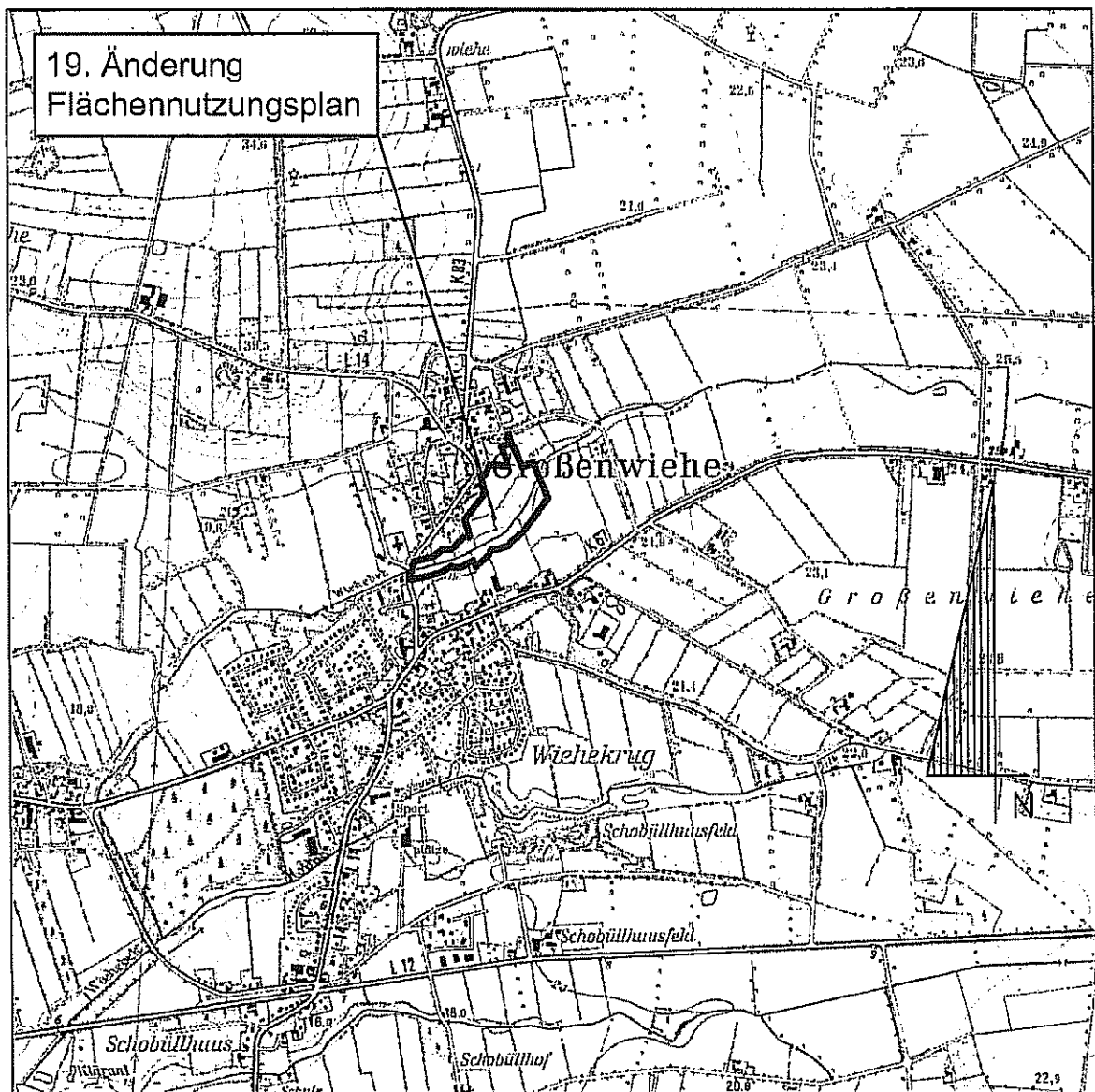
Sönnichsen

GROSSENWIEHE

19. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ÜBERSICHTSPLAN



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher**BEKANNTMACHUNG**

Der durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung vom 28.07.2011 geänderte und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 14
„Süderlücke“
der Gemeinde Großenwiehe

für das Gebiet östlich der *Dorfstraße* (Landesstraße 14), südlich des *Spechtweg* und nördlich der *Wiehebek*, am nordöstlichen Rand der Ortslage Großenwiehe sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch vom

22.08.2011 bis zum 05.09.2011

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr erneut öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Süderlücke“ der Gemeinde Großenwiehe ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen des Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, der Kreis Schleswig-Flensburg, des Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein sowie des Wasser- und Bodenverband Linn-Au vor.

Diese Stellungnahmen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Es ist folgende umweltbezogene Information verfügbar:

- Landschaftsplan der Gemeinde Großenwiehe und
- Schallgutachten für ein geplantes Wohngebiet in der Gemeinde Großenwiehe (B-Plan Nr. 14 „Süderlücke“

Diese Informationen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 12.08.2011

Im Auftrag

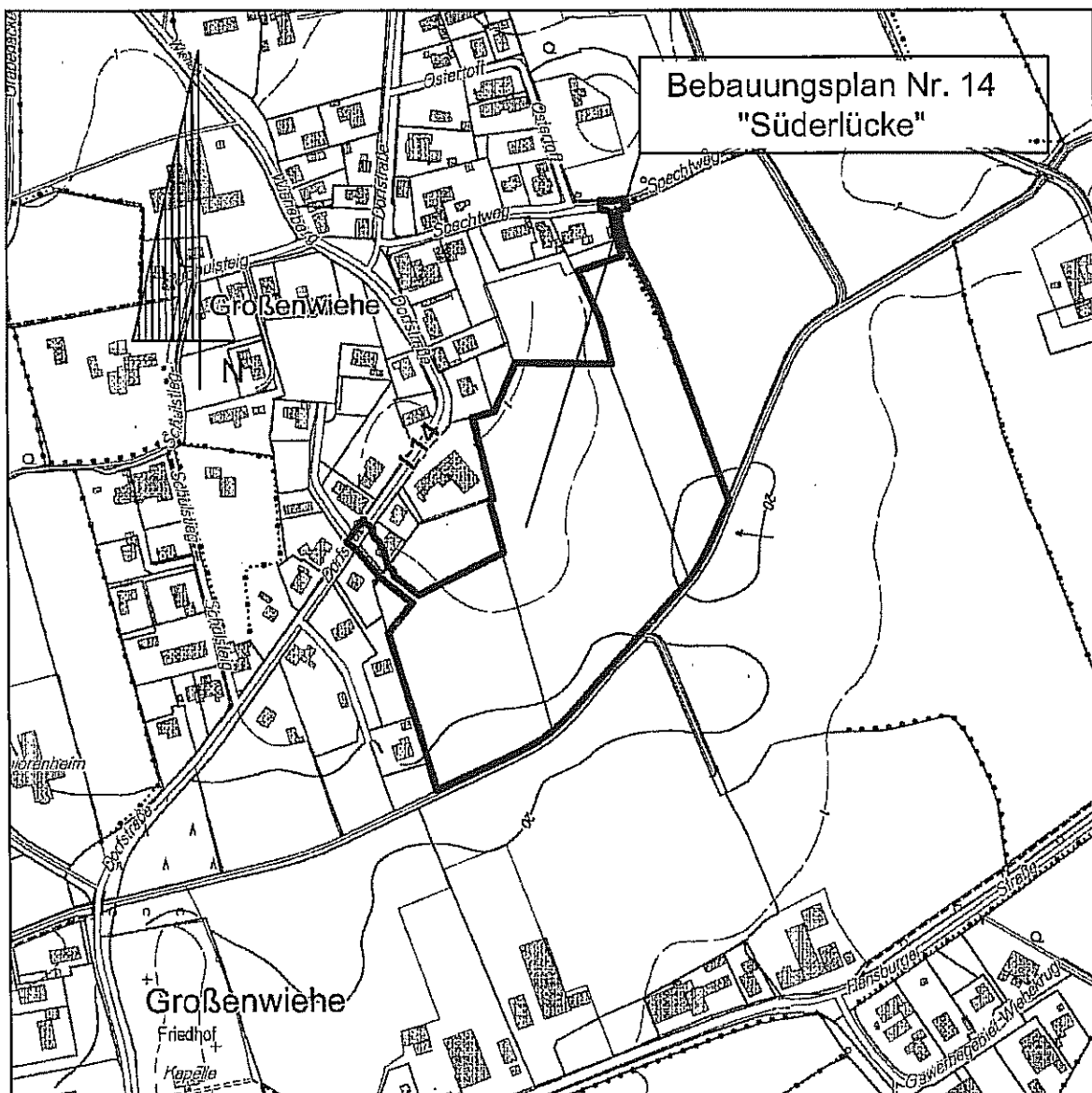

Sönrichsen

GROSSENWIEHE

BEBAUUNGSPLANES NR.14
"SÜDERLÜCKE"

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000



Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -

Bekanntmachung

Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.04.2011 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich und südlich des Schyeweges, westlich der Norderstraße (Landesstraße 269) nördlich der Ortslage Sillerup, mit Bescheid vom 12.07.2011 Az.: IV 266 512.111-59.179 (F 07), nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

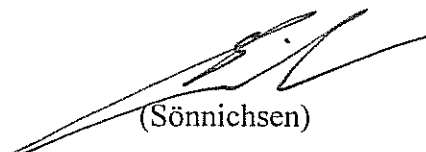
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund - Bau- und Serviceabteilung – Zi. 20 Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 14 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, den 12.08.2011

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung
Im Auftrage



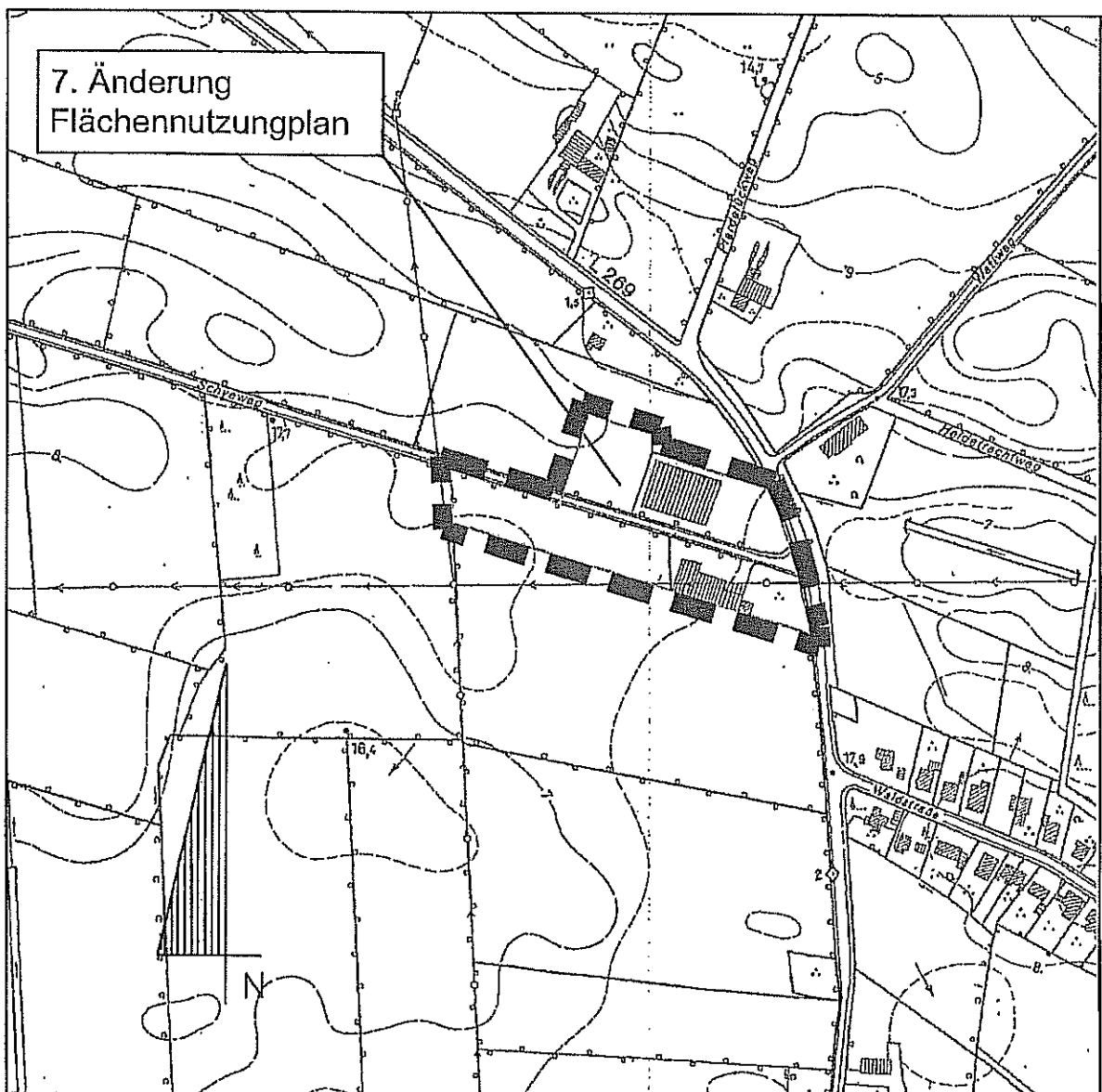
(Sönnichsen)

LINDEWITT

7. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ÜBERSICHTSPLAN



Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -

Bekanntmachung

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Nordertoft“ der Gemeinde Meyn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn hat in der Sitzung am 29.03.2011 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Nordertoft“ für das Gebiet nördlich der Straße „Nordertoft“ und westlich der Straße „Norderweg“ am nordwestlichen Rand der Ortslage Meyn der Gemeinde Meyn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13. August 2011 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll darzulegen, (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, 12.08.2011

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung
Im Auftrage

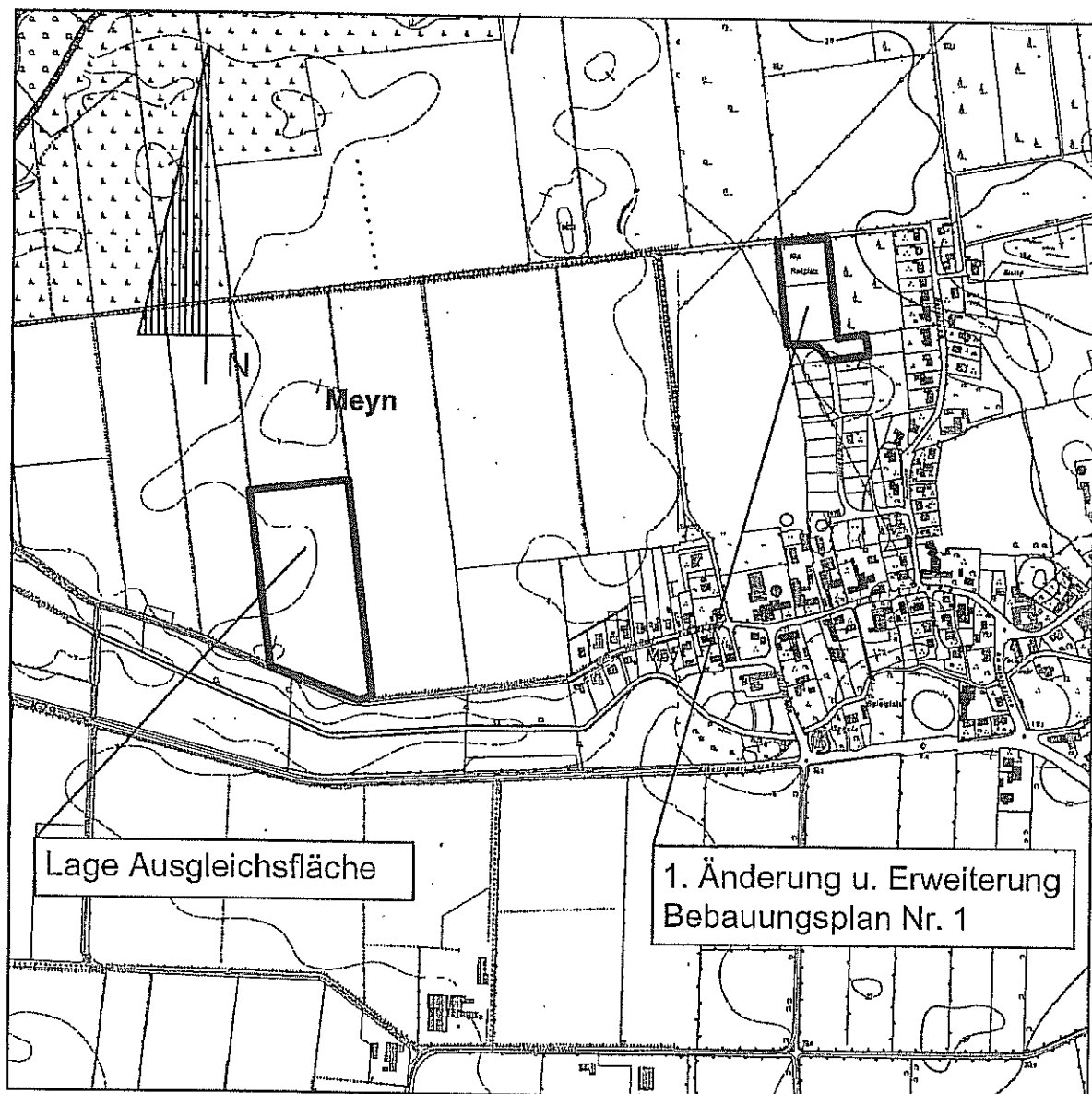


(Sönnichsen)

MEYN

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "NORDERTOFT"

ÜBERSICHTSPLAN





Amtliche Bekanntmachung

nach §§ 8 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Nord -, vom 19.07.2011 -, Az.: 789 -G40/2011/015.

Der geplante **Erörterungstermin am 31.08.2011** in dem Genehmigungsverfahren der Antragstellerin, Nordmilch GmbH, 28199 Bremen, für das Werk in 24980 Nordhackstedt, Hasselbeker Ring 1, zur Erweiterung der Verarbeitungskapazität der bestehenden Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit dem Einsatz von 200 t Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert, hier von 1.800 t/d auf 3.000 t/d sowie Bau und Betrieb einer Molkeverwertung findet nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden.

Flensburg, 19.07.2011


Kurt Neumann
(Regierungsamtmann)

